



Ladenschlussgesetz
- Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 2004 -

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Folgen

Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ladenschlussgesetz¹ war eine Verfassungsbeschwerde des Kaufhof-Konzerns gegen das Verbot der Ladenöffnung an Sonntagen und die (damals noch auf 16.00 Uhr) beschränkte Ladenöffnungszeit an Samstagen. Der Konzern machte einen Verstoß der gesetzlichen Regelungen zum Ladenschluss gegen sein Grundrecht auf **Berufsausübungsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG) und gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) geltend. Das Bundesverfassungsgericht hat sich insbesondere mit drei Fragen auseinandergesetzt: Der Verfassungsmäßigkeit des Verbots der Sonntagsöffnung, der Vereinbarkeit der Ladenschlussregelung für Samstag mit dem Grundgesetz und der Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Ladenschlusses.

Das **Verbot der Sonntagsöffnung** hält der Senat einstimmig für verfassungsgemäß. Das Grundgesetz garantiere unmittelbar die Institution des Sonn- und Feiertages. Der Gesetzgeber könne zwar Art und Ausmaß des Schutzes ausgestalten und dabei geänderten Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Eine Verpflichtung, Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für Einzelhandelsgeschäfte vorzusehen, bestehe aber nicht.

Im Hinblick auf die **Öffnungszeiten an Samstagen** konnte aufgrund der Stimmengleichheit im Senat kein Verfassungsverstoß festgestellt werden. Die vier Richterinnen und Richter, die die derzeitige Regelung als verhältnismäßig ansehen, stellen den Gemeinwohlbelang des Arbeitszeitschutzes in den Vordergrund. Andere Arbeitszeitregelungen, z. B. im Arbeitszeit- oder im Betriebsverfassungsgesetz, gewährleisteten einen freien Abend nicht in gleicher Weise wie die strikten Regelungen des Ladenschlussgesetzes. Auch stellten die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für einzelne Gewerbe, Örtlichkeiten oder Warengruppen die Bedeutung des Arbeitszeitschutzes für den Einzelhandel nicht in Frage. Immerhin gelte der Schutz des Ladenschlussgesetzes noch für über 95 % der Ladenangestellten. Die vier Richterinnen und Richter, die die gesetzliche Regelung für unverhältnismäßig halten, verweisen hingegen auf die schon jetzt zahlreich bestehenden Ausnahmeregelungen. Diese gingen über die Versorgung der Bevölkerung mit dringend benötigten Bedarfsgegenständen, wie Arzneimittel oder unmittelbarer Reisebedarf, schon jetzt weit hinaus. Wenn der Gesetzgeber bei den Ausnahmeregelungen den Arbeitszeitschutz gegenüber Konsum- und Erwerbszwecken zurücktreten lasse, sei nicht einzusehen, weshalb diese Wertung für andere Bereiche des Einzelhandels nicht gelten solle.

Bedeutsam sind die Ausführungen des Senats zur **Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern** im Hinblick auf das Ladenschlussgesetz. Die Regelung der Ladenschlusszeiten ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Art. 72 Abs. 2 GG, der die Anforderungen an das Gesetzgebungsrecht des Bundes in der konkurrierenden Gesetzgebung festlegt, wurde 1994 neu gefasst. Nach der neuen Regelung besteht eine Bundeszuständigkeit nur noch dann, wenn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind diese Anforderungen beim Ladenschluss nicht erfüllt. Auch der Bundesgesetzgeber selbst habe durch weit reichende Ermächtigungen an die Bundesländer zur Schaffung von Ausnahmen zum Ausdruck gebracht, dass er einheitliche Regelungen für das Bundesgebiet nicht für geboten erachtet. Der Bundesgesetzgeber sei daher verpflichtet zu prüfen, ob eine bundeseinheitliche Regelung weiter sachgerecht ist oder ob das Ladenschlussgesetz durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Auf Grund dieses Urteils² ist die Debatte um den Ladenschluss neu angestoßen worden. Handlungsbedarf könnte auf Seiten des Bundes sowie der Länder entstehen. Dabei kann auf bereits bestehende Erfahrungen mit Ladenöffnungszeiten im Ausland zurück gegriffen werden.

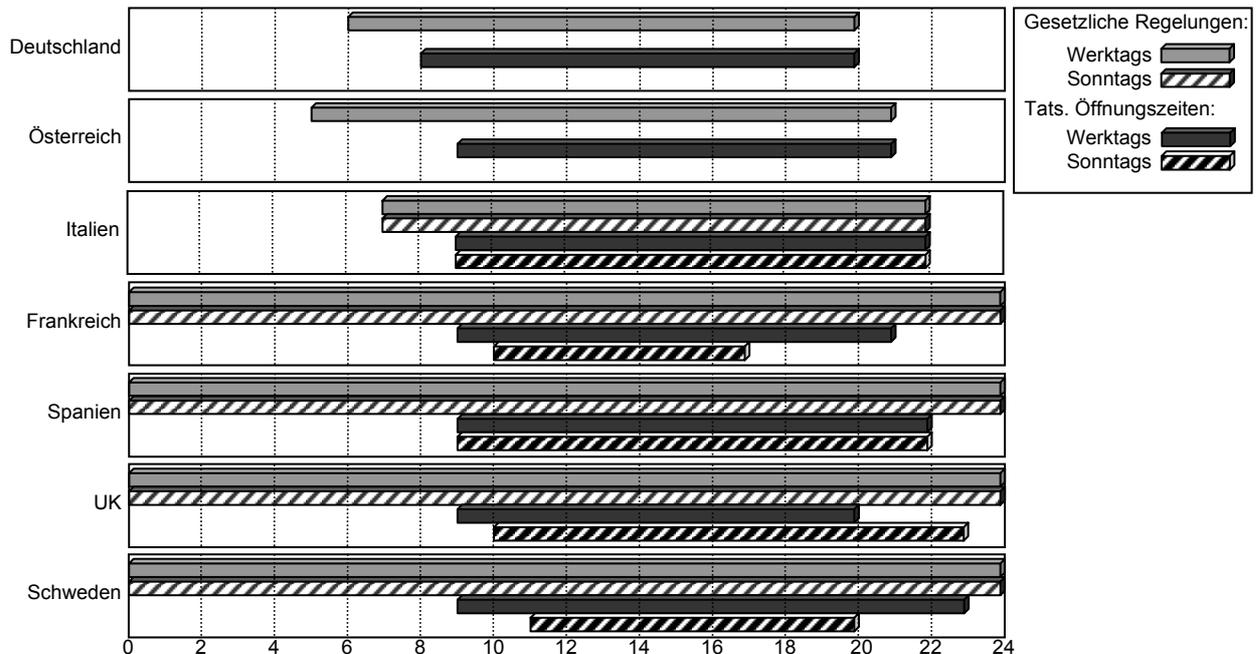
¹ BVerfG 1. Senat, Urteil vom 9. Juni 2004, Az: 1 BvR 636/02

² Kurzdarstellung der wesentlichen Aspekte in Pressemitteilung Bundesverfassungsgericht vom 9. Juni 2004, Mitteilungs-Nr. 56.

Internationaler Vergleich der Ladenöffnungszeiten

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) stellt in einer 2003 veröffentlichten³ sowie in einer internen Studie zu den Ladenöffnungszeiten fest, dass

- Schweden, Frankreich, Großbritannien, Irland, Spanien und Polen äußerst liberale oder gar keine Ladenschlussbestimmungen haben.
- die gesetzlichen Bestimmungen für Werktagen und für Sonn-/Feiertage in allen Ländern, in denen es gesetzliche Bestimmungen gibt, sehr stark voneinander abweichen.
- auch in Ländern ohne gesetzliche Regelungen zum Ladenschluss Geschäfte nur sehr vereinzelt durchgehend geöffnet haben. In der Regel schließen die Läden auch in diesen Ländern um 20 Uhr.
- in Ballungszentren häufiger von längeren Öffnungszeiten Gebrauch gemacht wird als in Randgebieten.
- Kaufhäuser zwar eher länger öffnen als kleine Geschäfte, aber nur ganz kleine, meist inhaber- oder familiengeführte Geschäfte als wirkliche „Night-Shops“ fungieren.



Argumente zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten

Die Erfahrung anderer Länder mit liberalen Regelungen zum Ladenschluss legen nahe, dass

- große Geschäfte und Ballungszentren davon profitieren, während kleine Geschäfte und der ländliche Raum die Möglichkeiten kaum nutzen können. Ein Konzentrationsprozess im Einzelhandel wäre zu befürchten.
- kleine, meist inhabergeführte „Tante-Emma-Läden“ aber als Night-Shops davon profitieren können.

Die deutschen Erfahrungen mit den längeren Öffnungszeiten, die seit 1996 gelten, zeigen, dass

- der zusätzliche Umsatz des Handels weit hinter den Erwartungen zurück bleibt. Die Umsatzentwicklung hat sich seit der Liberalisierung nicht von dem gesamtwirtschaftlichen Wachstum abgesetzt.⁴
- insbesondere allein stehende Angestellte des Handels mitunter die Flexibilisierung ihrer Arbeitszeiten bei Öffnungszeiten bis 20 Uhr und von bis zu 12 Stunden am Tag schätzen.
- Eltern⁵ selbst bei Öffnungszeiten bis 20 Uhr mit den Schließzeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen in Konflikt kommen.
- über 20 Uhr hinaus gehende Öffnungszeiten, ähnlich wie z.B. der Schichtbetrieb in Krankenhäusern, von den meisten Angestellten im Handel als belastend empfunden und daher abgelehnt werden.

Die politische Diskussion zu den Ladenöffnungszeiten in Deutschland betont außerdem

- die grundsätzliche Notwendigkeit zum Abbau bürokratischer Hürden für Gewerbetreibende.
- die Notwendigkeit, Ungleichbehandlungen, wie sie beispielsweise derzeit gegenüber Tankstellen und Läden in Bahnhöfen bestehen, abzubauen.

Bearbeiter: VA'e Claudia Rathjen / VA Jochen Boekhoff, Fachbereich V – Wirtschaft

³ Vgl. DIHK (2003) Übersicht zu den Ladenöffnungszeiten in Europa [http://www.ihk-nordwestfalen.de/handel/bindata/Ladenoefnungszeiten_Europa_2003.pdf].

⁴ Vgl. hierzu die Angaben des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels (HDE) unter <http://www.hde.de/servlet/PB/menu/1017774/index.html> in Verbindung mit den Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Wirtschaftswachstum unter <http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrgraf1.htm>.

⁵ 51 Prozent der abhängig Beschäftigten in „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ sind weiblich, zwei Drittel davon arbeiten mehr als halbtags, fast die Hälfte arbeitet vollzeit bzw. nahezu vollzeit (Statistisches Jahrbuch 2003).